

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d55ec8e2-8e37-3d68-9441-72153e8e64d0>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 73 ZPO - Form der Streitverkündung

<sup>1</sup>Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei einen Schriftsatz einzureichen, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist. <sup>2</sup>Der Schriftsatz ist dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Streitverkündung wird erst mit der Zustellung an den Dritten wirksam.

